

## Mindestmengen

Qualität in der Versorgung führt zu einem Plus an Patientensicherheit ? und dies hat für die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland die höchste Priorität. Darüber steht die Gesundheitskasse mit den Krankenhäusern im stetigen Austausch. Die sog. Mindestmengenregelung ist dabei ein Mittel zur Qualitätsverbesserung vor allem bei operativen Eingriffen: Indem Krankenhäuser sich auf die Erbringung bestimmter Leistungen spezialisieren, können sie über mehr Erfahrungen bessere Qualität erbringen.

Schlüssel zu einem Plus an Qualität: Operationen bündeln

Die Bedeutung von Mindestmengen bestätigen auch Erkenntnisse aus dem jüngst vom Wissenschaftlichen Institut der AOK (WIdO), der Gesundheitsstadt Berlin und der Initiative Qualitätsmedizin (IQM) vorgelegten ?Qualitätsmonitor 2019?. Danach ist das Risiko, direkt im Zusammenhang mit einer Operation im Krankenhaus zu sterben, in Häusern mit geringen Fallzahlen höher als in den Kliniken, in denen die Eingriffe häufiger vorgenommen werden. Würden z.B. Operationen von Lungenkrebs, Darmkrebs, Blasenkrebs, Speiseröhrenkrebs und Bauchspeicheldrüsenkrebs in Zentren mit ausreichender Fallzahl gebündelt, würden bundesweit weniger Menschen sterben.

Orientierung schafft Vertrauen

Die Menschen brauchen Orientierung über die qualitativ hochwertige Versorgung. Dafür macht sich die AOK schon seit Jahren stark: Qualitätsnavigator (Stichwort: AOK-Krankenhausnavigator) zur Behandlung bestimmter Erkrankungen sollen bei der Wahl des Krankenhauses Hilfestellung geben. Die AOK nutzt die erhobenen Daten, die das wissenschaftliche Institut der AOK (WIdO) aufbereitet, um mit den Einrichtungen über die Verbesserung der Versorgungsqualität zu sprechen.

?Zur Qualitätssteigerung im Sinne von Ergebnisqualität sollen sowohl auf Bundesebene - als auch durch die Verantwortlichen auf Landesebene - die erforderlichen Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen an Struktur- und Prozessqualität gemacht werden?, sagt Dr. Martina Niemeyer, Vorstandsvorsitzende der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ? Die Gesundheitskasse. Dabei ist die Intention des Gesetzgebers klar: Nach dem Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) soll im Sinne des Patientenschutzes nur bei eingehaltenen Mindestmengen die Bezahlung der entsprechenden Leistungen erfolgen. Krankenhäuser, die die Mindestmengen nicht einhalten und bei denen kein Ausnahmetatbestand vorliegt, erhalten keine Vergütung mehr für diese Eingriffe.

Damit will die AOK einen Beitrag zu mehr Patientensicherheit leisten. Denn Kliniken, die diese komplexen OPs häufiger durchführen, erzielen nachweislich bessere Ergebnisse und können eine geringere Komplikations- und Sterblichkeitsquote vorweisen. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Menge und Qualität. Doppelstrukturen verhindern aber die Einhaltung von Mindestmengen und führen sogar zu unnötigen Eingriffen. Dies kann durch mehr Spezialisierung und Konzentration der Häuser verhindert werden.

Die AOK hat auf der Internetseite daher eine ?Mindestmengen-Positivtransparenzliste? eingestellt, aus der hervorgeht, welche Kliniken die vorgeschriebenen Fallzahlen bei den sieben komplexen Leistungsbereichen erreicht haben. ?Mit der Liste gehen wir voran und schaffen erstmals Transparenz in diesem Bereich. Wir bieten den Versicherten wertvolle Orientierung?, betont Niemeyer. ?Dieses Angebot ist überdies notwendig, damit die Kliniken die Vorgaben beachten.? ?Wir appellieren an alle Verantwortlichen, sich für eine Einhaltung der Mindestmengen zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Versorgung für die Menschen einzusetzen. Auch in Rheinland-Pfalz und dem Saarland kann durch mehr Kooperation und Spezialisierung die Qualität der Krankenhausversorgung noch erheblich gesteigert werden?, fasst Niemeyer zusammen.

Hinweis: Es gibt bereits verbindliche Mindestmengen für Leber- und Nierentransplantationen, komplexe Eingriffe an Speiseröhre und Bauchspeicheldrüse, künstliche Kniegelenke, Stammzelltransplantationen sowie die Versorgung von

# Pressemitteilung AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

[https://www.aok.de/pk/rps/inhalt/?tx\\_aokarticlemanagement\\_detail%5Baction%5D=show&tx\\_aokarticlemanagement\\_detail%5B](https://www.aok.de/pk/rps/inhalt/?tx_aokarticlemanagement_detail%5Baction%5D=show&tx_aokarticlemanagement_detail%5B)

Frühchen mit einem Geburtsgewicht unter 1.250 Gramm.

[3.722 Zeichen mit Leerzeichen]